



works

Newsletter Kapitalmarkt- und Bankrecht Issue 4|2018

Die Themen dieses Newsletters:

1. [FMA-Rundschreiben zu PRIIP-KIDs](#)
 2. [Haftungsrisiko in der Aktiengesellschaft reduzieren: Was hilft die Ressortverteilung?](#)
 3. [Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers: So unterstützen wir Sie beim Erfüllen dieser neuen gesetzlichen Verpflichtung](#)
-

1. FMA-Rundschreiben zu PRIIP-KIDs

Im Februar hat die FMA ein Rundschreiben über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP) veröffentlicht. Es richtet sich speziell an Hersteller und Verkäufer von Versicherungsanlageprodukten.

Zunächst stellt die FMA klar, dass nach ihrer Ansicht auch Lebensversicherungsverträge mit Gewinnbeteiligung (selbst bei Gewährung einer Kapitalgarantie oder garantierter Mindestverzinsung) Versicherungsanlageprodukte sind. Risikolebensversicherungsprodukte fallen dagegen auch dann nicht in den Anwendungsbereich der PRIIP-VO, wenn sie einen Rückkaufswert haben, sofern Zahlungen infolge des Rückkaufs (i) die Rückzahlung zu viel geleisteter Prämien aufgrund der Verkürzung der Laufzeit oder (ii) die Rückzahlung zu viel geleisteter Prämien aufgrund einer Verkürzung der Prämienzahlungsdauer darstellen.

Ausnahmen vom Anwendungsbereich anerkennt die FMA für die prämiengünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG, die Pensionszusatzversicherung gemäß § 108b EStG, die Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs 1 Z 15 lit a EStG, die betriebliche Kollektivversicherung gemäß § 93 VAG und Pensionskassengeschäfte gemäß § 1 Abs 2 PKG.

Werden zusammen mit einem Versicherungsanlageprodukt Zusatzversicherungen angeboten, die kein Versicherungsanlageprodukt sind, ist im Abschnitt „Sonstige zweckdienliche Angaben“ des KIDs darauf hinzuweisen.

Interessant ist auch eine Klarstellung der FMA zum zeitlichen Anwendungsbereich bei Versicherungsanlageprodukten mit verschiedenen Anlageoptionen: Wird das Produkt selbst nach dem 1. Jänner 2018 also der Anwendbarkeit der PRIIP-Verordnung nicht mehr angeboten, haben Kunden aber weiterhin die Möglichkeit, Anlageoptionen auszuüben, ist allein deswegen kein KID erforderlich.



works

Darüber hinaus erläutert die FMA einige Aspekte zur Gestaltung der KIDs (Angaben zur Laufzeit, Kostenangaben, empfohlene Haltedauer, Darstellung von Performance-Szenarien) und zur Aktualisierung des KIDs. Zu Letzterem hält die FMA fest, dass eine „Übermittlung des aktualisierten KID an den Kleinanleger grundsätzlich erwünscht“ ist, lässt aber wohl auch die Veröffentlichung auf der Website als ausreichendes zur Verfügung stellen gelten.

Die FMA äußert sich zudem zu fondsgebundenen Lebensversicherungen. Unter anderem bestätigt die Aufsicht, dass fonds- und indexgebundene Lebensversicherungen, für die gesonderte Abteilungen des Deckungsstocks eingerichtet sind, auch als nicht-komplexe Versicherungsanlageprodukte eingestuft werden können. Voraussetzung ist, dass die zugrundeliegenden Finanzinstrumente nicht komplex iSd MiFID II sind. Die Verträge dürfen außerdem keine Struktur aufweisen, die es dem Versicherungsnehmer erschweren, die mit der Anlage einhergehenden Risiken zu verstehen.

In diesem Zusammenhang erlauben wir uns noch einmal darauf hinzuweisen, dass wir im Rahmen eines gesonderten Beratungsprodukts KID-Prüfungen zum Pauschalhonorar übernehmen. Details finden Sie [hier](#). Eine Kurzinformation der FMA zu PRIIP-KIDs finden Sie im soeben publizierten, diesbezüglichen [Themenfokus](#) der Aufsichtsbehörde.

Gernot Wilfling

2. Haftungsrisiko in der Aktiengesellschaft reduzieren: Was hilft die Ressortverteilung?

Vor allem in börsennotierten Aktiengesellschaften schlummern Haftungsrisiken an allen Ecken und Enden. Vorständen solcher Gesellschaften ist naturgemäß daran gelegen, persönliche Haftungen möglichst zu verhindern. Die Verantwortung für verschiedene Teilbereiche zwischen den einzelnen Mitgliedern klar abzugrenzen, soll dabei helfen. Geschäftsordnungen für den Vorstand, die in der AG vom Aufsichtsrat beschlossen werden, sind hierfür ein vielfach verwendetes Mittel. Doch lässt sich die Haftung eines Vorstandsmitglieds für ressortfremde Angelegenheiten damit wirklich vermeiden? Nachfolgend erläutern wir zentrale Aspekte der Ressortverteilung.

Abgeschwächte Verantwortung

Durch eine Ressortverteilung entfällt die Haftung des nicht ressortzuständigen Vorstandsmitglieds nicht gänzlich. Vielmehr bewirkt diese lediglich eine Abschwächung der Verantwortung für Angelegenheiten, die aufgrund der Geschäftsordnung nicht zum eigenen Aufgaben- und Verantwortungsbereich eines Vorstandsmitglieds gehören. Die Pflicht des Einzelnen, die anderen Mitglieder des Gremiums bei der Erfüllung der jeweiligen Aufgaben zu überwachen, bleibt bestehen.



works

Informationspflichten

Bei geteilten Verantwortlichkeiten ist ein funktionierender Informationsfluss im Vorstand essentiell. Damit die sachlich unzuständigen Mitglieder ihre Überwachungspflichten erfüllen können, müssen sie vom ressortzuständigen Mitglied des Vorstands regelmäßig über alle wesentlichen Angelegenheiten dieses Ressorts informiert werden. Dabei handelt es sich um eine Bringschuld des ressortzuständigen Vorstandsmitglieds. Der gesamte Vorstand muss über sämtliche wesentlichen Entwicklungen und für das Unternehmen wesentliche Vorkommnisse Bescheid wissen.

Aktive Handlungspflicht bei erkennbaren Missständen

Grundsätzlich dürfen die nicht ressortzuständigen Vorstandsmitglieder auf die vom zuständigen Mitglied übermittelten Informationen vertrauen. Besteht allerdings Anlass, an der Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Geschäftsführung eines Kollegen zu zweifeln, ist entsprechenden Hinweisen unverzüglich nachzugehen. Dies gilt insbesondere in Sondersituationen etwa Krise des Unternehmens. Gegen Missstände in anderen Ressorts ist aktiv mit geeigneten Maßnahmen vorzugehen. Wer dies unterlässt, handelt sorgfaltswidrig und kann auch ohne zuständig zu sein für Mängel in einem anderen Ressort haften.

Besonderer Überwachungsbedarf bei Kapitalmarktpflichten

Bei kapitalmarktrechtlichen Pflichten wie etwa der Ad-hoc-Pflicht ist Vorsicht geboten: Die Rechtsprechung verlangt hier ein besonderes Maß an Überwachung durch die anderen Vorstandsmitglieder. Bei Vorgängen, die für das Unternehmen von herausragender Bedeutung sind, ist eine bloß stichprobenartige Kontrolle des zuständigen Vorstandsmitglieds durch seine Kollegen jedenfalls nicht ausreichend.

Kardinalspflichten

Bei der Gestaltung einer Ressortverteilung in der Geschäftsordnung ist stets zu beachten, dass gewisse Kernbereiche der Geschäftsführung – die sogenannten Kardinalspflichten – immer nur gesamtverantwortlich von allen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen werden können. Dazu zählt etwa die Aufstellung des Jahresabschlusses. Ein haftungsminderndes Delegieren der Verantwortung an einzelne Mitglieder ist hier nicht möglich und es bleibt bei der Solidarhaftung des gesamten Vorstands.

Wir raten generell dazu, Geschäftsordnungen von Zeit zu Zeit darauf hin zu überprüfen, ob ihre Vorgaben noch angemessen und aktuell sind. Sollten Sie dabei Unterstützung in Anspruch nehmen wollen, stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Florian Hutzl



works

3. Meldung des wirtschaftlichen Eigentümers: So unterstützen wir Sie beim Erfüllen dieser neuen gesetzlichen Verpflichtung

Seit Jahresanfang verpflichtet das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz („**WiEReG**“) inländische Gesellschaften, Stiftungen und sonstige juristische Personen dazu, ihren wirtschaftlichen Eigentümer zu identifizieren und zu melden. Hiervon gibt es nur wenige Ausnahmen, sodass eine Vielzahl österreichischer Gesellschaften betroffen ist (zu den Ausnahmen, etwa für GmbHs, an denen nur natürliche Personen beteiligt sind, siehe im Detail § 6 WiEReG). Die erstmalige Meldung hat bis 1. Juni 2018 zu erfolgen.

Schon das Ermitteln des wirtschaftlichen Eigentümers kann im Einzelfall Schwierigkeiten bereiten (siehe die komplexe Definition in § 2 WiEReG). Es sind zudem auch „angemessene Maßnahmen“ zur Überprüfung der Identität der wirtschaftlichen Eigentümer vorgesehen und es ist auf eine entsprechende Dokumentation zu achten.

Kopfzerbrechen bereitet unserer Wahrnehmung nach vor allem in großen Konzernen auch die faktische Abwicklung der Meldungen für sämtliche Konzerngesellschaften. Eine „Sammelmeldung“ für alle inländischen Konzerngesellschaften ist nicht möglich. Vielmehr hat jeder einzelne Rechtsträger die Meldung prinzipiell selbst zu erstatten, und zwar elektronisch über das Unternehmensservice-Portal („**USP**“) an die Bundesanstalt Statistik Austria. Nun hat bei weitem nicht jede Gesellschaft überhaupt einen solchen Zugang. Und schon gar nicht wird die in einem Konzern für die Meldung verantwortliche Person (etwa der Leiter der Rechtsabteilung) über die erforderlichen Administratoren-Rechte zur Vornahme der Meldung verfügen. Für die – oft zahlreichen – meldepflichtigen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns überhaupt einmal die „faktische Meldebereitschaft“ herzustellen, ist daher schwer bewältigbar. Ein möglicher Ausweg ist, die Meldungen über einen Rechtsanwalt als Parteienvertreter vornehmen zu lassen.

Unser Beratungsspektrum zum WiEReG umfasst natürlich die gesamte Palette erforderlicher rechtlicher Beratung (etwa Unterstützung beim Evaluieren und Identifizieren des wirtschaftlichen Eigentümers, Vorbereiten der Meldungen und Abstimmen mit dem Mandanten, Durchführen der Meldungen für sämtliche Konzerngesellschaften als Parteienvertreter). Wem es nur um die praktische Abwicklung geht, dem bieten wir jedoch auch einen kostengünstigen **Abwicklungsservice**: Wir übermitteln eine Vorlage für die Meldungen (Word Dokument), der Mandant füllt die Vorlage für jede österreichische Konzerngesellschaft selbst aus und wir beschränken uns darauf, die Daten anhand der erhaltenen „Meldezettel“ im Portal jeweils entsprechend einzugeben und elektronisch an das USP zu übermitteln (keine Kontrolle der Angaben und keine inhaltliche Nachprüfung durch uns). Für diesen Abwicklungsservice verrechnen wir pauschal EUR 180 pro Gesellschaft (exklusive USt).



works

Sollten Sie zum WiEReG Unterstützung brauchen, stehen wir jederzeit gern zur Verfügung. Die Meldevorlage können Sie einfach per E-Mail an g.wilfling@mplaw.at anfordern.

Gernot Wilfling



Teamleitung

Mag. Gernot Wilfling

T +43 1 535 8008, E g.wilfling@mplaw.at

Müller Partner Rechtsanwälte GmbH
Rockgasse 6, 1010 Wien
www.mplaw.at